

Landgericht Hamburg  
- Zivilkammer 24 -  
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

per Fax: 040 - 4 28 43 3935 und 040 - 4 28 43 4318

## **EILT! Sofort Richterin Käfer und Richterin Ellerbrock vorlegen**

**Az 324 O 361/11**

In Sachen

Klaus H. Schädel  
Kanzlei Schön & Reinecke

./.

Harald Dzubilla  
Nesselhauf Rechtsanwälte

wird die Richterin Frau Ellerbrock und Richterin Käfer

**wegen der Besorgnis der Befangenheit**

abgelehnt.

### **Begründung:**

#### **1.**

Die Verhandlung am 9.11.12 war als öffentliche Verhandlung angesetzt.

Erst im Termin wurde unerwartet vollkommen anders verfahren, ohne dass der Antragsteller darüber vorab vom Gericht informiert wurde. Der Antragsteller wurde de facto überfallen. Der Protest und der Antrag auf Herstellung der Öffentlichkeit wurde nicht zur Kenntnis genommen bzw. abgelehnt.

In der nicht öffentlichen Verhandlung am 09.11.2012 begründete Richterin Ellerbrock den Ausschluss der Öffentlichkeit:

*„Wir möchten nicht, dass von dem, was wir hier besprechen, etwas im Internet zu lesen ist“*

Richterin Ellerbrock demütigte damit den Antragsteller, indem sie davon ausging er habe keinen Einfluss auf Herrn Schälke, mit dem der Antragsteller befreundet ist.

Herr Schälike hätte zweifelsohne auf die Bitte des Antragstellers im Internet nicht berichtet.

Das Verhalten der abgelehnten Richterin Ellerbrock erzeugte beim Antragsteller Misstrauen gegenüber der Kammer und schloss die Möglichkeit aus, sich mit Herrn Schälike, der die Details des Sachstandes so gut kennt, wie kein anderer, über den Prozess und einen möglichen Vergleich zu unterhalten. Es ist irrig anzunehmen, dass es bei einem Vergleich nur auf das Geld ankommt, worüber in der nicht öffentlichen Verhandlung hauptsächlich gesprochen wurde.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit machte einen Vergleich unmöglich.

2.

In der dann später öffentlich verhandelten Sache 324 O 361/11 ist ein kurzfristiger Verkündungstermin auf Montag, 12.11.2012, 12:00 Uhr festgelegt worden.

Richterin Käfer begründete das mit der Tatsache, dass es sich um ein Verfügungsverfahren handelt.

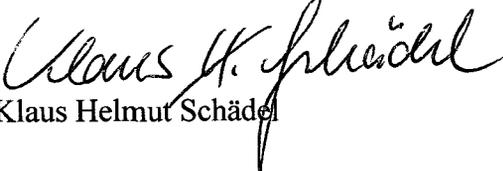
Die Begründung ist nicht nur rechtsirrig, sondern – angesichts des überraschenden Hinweises, dass die Kammer dazu neigt, dem Gegenschlagargument des Antragsgegners zu folgen, ohne dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, dazu sachlich vorzutragen – einseitig gegen den Antragsteller gerichtet. Unbeachtet blieb auch die Tatsache, dass dem Gericht ein Schriftsatz des Antragsgegners vorliegt, der dem Antragsteller unbekannt ist.

Die Kammer legt nicht selten Verkündungstermine in Verfügungsverfahren auf die nächste Woche. Fast immer auf Dienstag, manchmal auf Freitag.

Die Entscheidung, den Verkündungstermin auf Montag zu legen, noch dazu wissend, dass der Antragstelleranwalt aus Köln kommt, ist erkennbar einseitig gegen den Antragsteller gerichtet.

Das begründet eine zusätzliche Besorgnis der Befangenheit gegen Richterin Käfer.

Zu diesem Ablehnungsgesuch bitte ich mir Gelegenheit zu geben zu den dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richterinnen Ellerbrock und Käfer Stellung zu nehmen

  
Klaus Helmut Schädel